

Bernd Moeller

Zwinglis Disputationen

Studien zur Kirchengründung
in den Städten der frühen Reformation

Vandenhoeck & Ruprecht



Bernd Moeller, Zwinglis Disputationen

Bernd Moeller

Zwinglis Disputationen

Studien zur Kirchengründung
in den Städten der frühen Reformation

Mit einem Vorwort von Thomas Kaufmann

2. Auflage

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-55018-2

ISBN 978-3-647-55018-3 (E-Book)

Die Erstauflage erschien als dreigeteilter Aufsatz 1970, 1974 und 1999 bei den Verlagen Hermann Böhlaus Nachf., Weimar, sowie Mohr Siebeck, Tübingen.

© 2011 Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Oakville, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke. Printed in Germany.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen
Druck und Bindung: ☺ Hubert & Co, Göttingen

Vorwort

Das vorliegende Buch hat eine nicht ganz gewöhnliche Geschichte. Ihm liegen Aufsätze zugrunde, die zwischen 1970 und 1999 an für Kirchenhistoriker etwas abgelegenen Orten erschienen sind.* Gleichwohl erreichten diese Beiträge, insbesondere die beiden Teile des ursprünglich unter dem Titel „Zwinglis Disputationen“ erschienenen großen Aufsatzes, eine nicht unerhebliche Aufmerksamkeit, ja sind sie nach und nach zu zentralen Referenztexten der einschlägigen Forschung geworden.

Ihre Bedeutung ist meines Erachtens darin zu sehen, dass Moeller in den hier zusammengeführten Studien einen zunächst punktuellen, lokalgeschichtlichen Sachverhalt – die von Zwingli in gewissem Sinne „erfundenen“ Disputationen zur „Einführung der Reformation“ – mit einer breiten rezeptions- und wirkungsgeschichtlichen Perspektive verbindet, die den Vorgang der städtischen und der von diesen beeinflussten territorialen Reformationen im ganzen erhellt. Bei „Zwinglis Disputationen“ geht es um weit mehr als um einen Beitrag zur schweizerischen Reformationsgeschichte oder zur sogenannten „Zwingliforschung“. Die Kombination von genetischen und wirkungsgeschichtlichen Aspekten ermöglicht es, die unter theologiegeschichtlichen Gesichtspunkten in der Regel scharf getrennten Sphären des „reformierten“ und des „lutherischen“ Protestantismus in bezug auf ein entscheidendes Instrument der Durchsetzung der Reformation weitaus enger zu verschränken, als dies gemeinhin üblich ist.

Zugleich erfährt die nicht selten auf Luther zentrierte Geschichte der frühen Reformation durch diesen Ansatz eine wesentliche perspektivische Erweiterung, Differenzierung und partielle Korrektur. Anknüpfend an seine seit 1962 publizierten, wissenschaftsgeschichtlich wegweisenden Arbeiten zur städtischen

* Bernd Moeller, Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus. I. Teil (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 87, Kanonistische Abteilung LVI, 1970, 275–324); II. Teil (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 91, Kanonistische Abteilung LX, 1974, 213–364); Ders., Zu den städtischen Disputationen der frühen Reformation (Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, Tübingen 1999, 179–195).

Reformation** erkennt Moeller der Rechts- und Sozialgemeinschaft der Städte ein spezifisches Eigengewicht in bezug auf den Verlauf und die Struktur der Reformationsprozesse zu. Zugleich treten die schweizerischen und die oberdeutschen Reformatoren auch in ihrer Bedeutung für den lutherischen Bereich der Reformation bzw. die Reformation als ganze ins Visier. Moellers durch sozialgeschichtliche Impulse bereicherte Forschungen zu den Mentalitäten und politischen Handlungslogiken städtischer Gemeinwesen haben in „Zwinglis Disputationen“ insofern eine besondere Verdichtung erfahren, als er hier aufzuzeigen vermag, dass eine spezifische Verfahrensform – die Disputation – gerade im städtischen Raum eine besondere Plausibilität gewinnen und insbesondere dem reformatorischen Schriftprinzip zu einer durchschlagenden sozialen Wirkung verhelfen konnte.

Mit der Analyse des wirkungsreichen reformationsstrategischen Instruments der Disputationen rückt Moeller eine ursprünglich im Bereich der Universitäten beheimatete Kommunikations- und Entscheidungsform ins Zentrum des Forschungsinteresses. Er unterstreicht damit, dass den Universitäten als Bildungsorten der meisten Reformatoren und mancher politischer Handlungsträger eine epochale Bedeutung zuzuerkennen ist. Vor allem Vielzahl und Varietät der erstmals von Moeller aufgespürten und in eine synthetisierende Forschungsperspektive gerückten städtischen und territorialen Disputationen dokumentieren, dass man es bei „Zwinglis Disputationen“ mit einem historisch neuartigen Phänomen zu tun hat, das in seiner Weise den epochalen Charakter des reformatorischen Umbruchs spiegelt. Indem Moeller herausarbeitet, dass die Disputationen als wesentliche Momente reformatorischer Kirchengründung zu deuten sind, unterstreicht er, dass das aus der Reformation hervorgegangene Kirchenwesen in einer entscheidenden Hinsicht in Diskontinuität mit der Kirche des späten Mittelalters stand, sich zu seiner Durchsetzung allerdings eines tief im Mittelalter wurzelnden Instruments bediente.

Im Spiegel der städtischen Disputationen lassen sich interessante Einsichten in die komplexen Interaktionen und Allianzen zwischen den theologischen und den politischen Akteuren der Reformation gewinnen. Aus der elementaren Verpflichtung der städtischen Obrigkeiten, für das Seelenheil ihrer Bürger und Untertanen verantwortlich zu sein und zu sorgen, ergaben sich neuartige und im Lichte des kanonischen Rechts geradezu revolutionäre Zugriffe auf das Kir-

** Eine vollständige Bibliographie Bernd Moellers findet sich in den beiden 1991 und 2001 von Johannes Schilling herausgegebenen Aufsatzbänden, für die Jahre 1953–1990 in: Bernd Moeller, *Die Reformation und das Mittelalter*, Göttingen 1991, 343–365; für die Jahre 1991–2000 in: Ders., *Luther-Rezeption*, Göttingen 2001, 285–292; für die seither erschienenen Arbeiten siehe unten in diesem Band 197–203. Eine wissenschaftsgeschichtliche Würdigung von „Reichsstadt und Reformation“ (zuerst 1962) habe ich vorgelegt in: Bernd Moeller, *Reichsstadt und Reformation*. Neue Ausgabe. Mit einer Einleitung herausgegeben von Thomas Kaufmann, Tübingen 2011, 1–38.

chenwesen, denen im Rahmen der „Disputationen“ eine spezifische Legalität verliehen wurde. Zugleich dokumentieren die städtischen Disputationen auf ihre Weise, dass sich die Reformation auch der Aufnahme, ja Intensivierung der mittelalterlichen Idee eines einheitlichen *corpus christianum* verdanke.

Die genannten Gesichtspunkte mögen verdeutlichen, warum ich es für eine Bereicherung der aktuellen reformationsgeschichtlichen Forschungsdiskussion halte, dass diese Studien über „Zwinglis Disputationen“ nun in neuer Form vorliegen.

Bernd Moeller hat meine Anregung, die Aufsätze zur Sache in „zweiter Auflage“ als Buch erscheinen zu lassen, nach gewissen Zögerlichkeiten bereitwillig und zuletzt fast mit Vergnügen aufgenommen und betrieben. Hatte ich zunächst an nichts anderes als daran gedacht, die älteren Texte durchzusehen und gegebenenfalls an einzelnen Stellen zu korrigieren und durch Register angemessen zu erschließen, so nahm Moeller den Plan schließlich zum Anlaß, das Ganze noch einmal gründlich durchzuarbeiten, den Text stellenweise neu zu formulieren und die seither erschienene Literatur, sofern sie erwähnenswert schien, einzuarbeiten. Die entsprechenden Zusätze in den Anmerkungen wurden durch eckige Klammern kenntlich gemacht. Auch wenn nicht der Anspruch erhoben werden kann, die notorisch weit verstreute territorial- und stadtgeschichtliche Literatur vollständig berücksichtigt zu haben, so dürfte das Buch in seiner jetzigen Form doch einen gewichtigen Beitrag zur Reformationsgeschichtsforschung darstellen.

Moellers Studie weist typische Merkmale seiner unverkennbaren Darstellungsweise auf: Klar in der thetischen Verdichtung, anschaulich in Hinblick auf den historischen Stoff und das sorgfältig zusammengetragene Quellenmaterial, nüchtern in der Diskussion mit der einschlägigen Sekundärliteratur und eingängig in der sprachlichen Form gelingt es seinem Verfasser, weit über den Kreis des gelehrten Fachpublikums hinaus Leser anzusprechen. Möge dies auch diesem Buch vergönnt sein. Mein besonderer Dank gilt dem Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, der sich das Projekt von Anfang an zu eigen gemacht hat und seinen treuen Autor gemeinsam mit dem Unterzeichner mit dieser dritten, abermals sorgfältig betreuten Aufsatzsammlung zur Vollendung des achten Lebensjahrzehnts grüßt.

Göttingen im März 2011.

Thomas Kaufmann

Verzeichnis der Abkürzungen

AAG	Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
ARGL	ARG Literaturbericht
AschlesKG	Archiv für Schlesische Kirchengeschichte
BbayKG	Beiträge zur Bayerischen Kirchengeschichte
Bucer Corr.	<i>J. Rott</i> u.a., Hg., Martin Bucer, Correspondance
Bucer DS	Martin Bucers Deutsche Schriften
BwürttKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
CR	Corpus Reformatorum
DBETH	Deutsche Biographische Enzyklopädie der Theologie und der Kirchen
DtStChron.	Die Chroniken der deutschen Städte
EidgAbsch.	Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede
GGA	Göttingische Gelehrte Anzeigen
HZ	Historische Zeitschrift
JAG	Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
JGNKG	Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte
JHKGV	Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung
JVWKG	Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte
LThK ³	Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Auflage
MVGN	Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg
NAG	Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
Ref. BSS	<i>E. Busch</i> u.a., Hg., Reformierte Bekenntnisschriften
RGG ⁴	Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage
RTA	Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe
Sehling KO	<i>E. Sehling</i> u.a., Hg., Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts
ThLZ	Theologische Literaturzeitung
ThR	Theologische Rundschau.
TRE	Theologische Realenzyklopädie
VD 16	Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts
Z	Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke (CR)
ZbayKG	Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte
ZhF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZSavRG Kan.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZschweizKG	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte
ZSchwG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte

Inhalt

Vorbemerkung	11
1. Kapitel: Die Zürcher Disputationen von 1523	13
1. Der äußere Ablauf	13
2. Zwingli und der Rat von Zürich	24
3. »Disputationen«	34
4. Reformatorische Kirchengründung	46
2. Kapitel: Die Disputationen außerhalb Zürichs	55
1. Altenburg	57
2. Straßburg	58
3. Breslau	65
4. Appenzell	70
5. Mülhausen i. E.	75
6. Konstanz	76
7. Memmingen	82
8. Kaufbeuren	86
9. Schlettstadt	89
10. Nürnberg	90
11. Basel I	98
12. Ilanz / GB	100
13. Baden / AG	104
14. Homberg / Hessen	113
15. Reutlingen	118
16. Bern	119
17. Hamburg	129
18. Basel II	135
19. Frauenfeld /TG	138
20. Lübeck	140
21. Minden	143
22. Solothurn	145

23. Göttingen	147
24. Ulm	149
25. Münster / W.	154
26. Soest	156
27. Esslingen	158
28. Lüneburg	160
29. Osnabrück	163
30. Augsburg	164
31. Genf	168
32. Lausanne	172
33. Köln	176
3. Kapitel: Zusammenfassung, Ertrag	177
1. Politische Disputationen	177
2. Zwingli und die Disputationen	179
3. Veranstaltungsformen	182
4. Thesenreihen	186
5. Reformatorische Lehre	189
6. Erfolg	193
Bibliographie Bernd Moeller 2001–2011	197
Register der Personen und Orte	205

Vorbemerkung

Die beiden sog. »Zürcher Disputationen«, 29. Januar und 26.–28. Oktober 1523, sind seit Langem, ja wohl schon immer als Ereignisse von epochalem Rang erkannt worden. Dass ihre Bedeutung weit über die Zürcher Lokalgeschichte hinausgeht, dass jede dieser Disputationen zu denjenigen Geschehnissen gehört, durch die das Gefüge der Kirchengeschichte, ja der Geschichte verschoben worden ist, steht uns mehr oder weniger deutlich vor Augen, und es ist sachgemäß, dass kaum eine Darstellung der Reformationsgeschichte sie zu erwähnen vergisst.

Dennoch ist es mein bestimmter Eindruck, dass in der historischen Interpretation der Zürcher Disputationen im Kleinen wie im Großen noch vielerlei zu tun ist, sowohl was die Vorgänge selbst als auch was ihre Auswirkungen angeht. Die in der Erforschung der Reformation Zwinglis lange Zeit und zum Teil bis heute wirksame Tendenz, die Gestalt und das Werk dieses Reformators zu vereinzeln, hat auch an dieser Stelle das geschichtliche Verstehen gehemmt. Dem Versuch, die historische, kirchenhistorische und kirchenrechtshistorische Würdigung dieser beiden Veranstaltungen weiterzubringen, ist die folgende Abhandlung gewidmet. Sie ist in ihrem ersten Kapitel auf das Studium der Disputationen selbst gerichtet, im zweiten auf die bedeutsame Wirkungsgeschichte der Zürcher Vorgänge an anderen Orten. Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung und geschichtliche Würdigung.

1. Kapitel: Die Zürcher Disputationen von 1523

1. Ich beginne mit einer Übersicht über den *äußeren Ablauf*.

Das Ausschreiben zu der 1. Disputation ist vom 3. Januar 1523 datiert.¹ Es handelt sich um ein Mandat des Bürgermeisters und der beiden Räte, also der Stadtbehörde in ihrer Gesamtheit, an die Priesterschaft von Stadt und Landschaft Zürich. Als Anlass der Versammlung wird angegeben die gegenwärtige Zwietracht und Zweigung zwischen den Verkündern des Evangeliums, als Begründung das Bemühen um Gottes Ehre, um Frieden und Einigkeit. Daher sollen alle Geistlichen des Zürcher Untertanengebiets am 29. Januar früh im Zürcher Rathaus *vor uns* erscheinen und ihre Meinungen zu den Streitfragen *in tütscher zungen und sprach* bekanntgeben. Die Einladenden aber wollen zusammen mit etlichen Gelehrten *mit allem fliß ... uffmerken* und anschließend jedermann heimschicken, wie es *mit gottlicher geschriff und warheitt sich erfindt*, mit Befehl fortzufahren oder abzustehen, damit in Zukunft nicht jeder nach seinem Sinn, sondern aufgrund der Schrift predige. Die Veranstaltung wird auch dem Bischof von Konstanz »angezeigt«, ihm wird die Teilnahme anheimgestellt. Zum Schluss eine Poenformel: Wer *widerwertig* wäre und nicht *rechte göttliche geschriff erscheinete* (geltend machte), mit dem würden wir das vornehmen, *des wir lieber entladen sin wöllend*. Das Mandat schließt mit einer Anrufung Gottes.

1 Text in: Z 1, 466ff. Auch in: E. Egli, Hg., Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, 1879, Nr. 318. – In Z 1, 453, Nr. 17 II 1 A und 17 II 1 B sind zwei handschriftliche Fassungen des Mandats genannt, deren Varianten bei dem Abdruck wiedergegeben sind, allerdings mangelhaft. Vor allem ist den Herausgebern offenbar die Bedeutung dieser Handschriften nicht bewusst geworden, nämlich dass es sich um Entwürfe zu dem endgültigen Text handeln dürfte, und dass die Varianten jedenfalls bei dem zweiten Stück (Original im Staatsarchiv Zürich, E 1. 1.1, Nr. 51a) Aufschlüsse über das gedankliche Werden des Ausschreibens eröffnen. Diese Einsicht ist allerdings auch dadurch hintangehalten worden, dass einer der beiden wesentlichen Zusätze von 17 II 1 B in der Zwingli-Ausgabe falsch wiedergegeben ist; und zwar beginnt er S. 467 nicht erst mit *ein ieder* (Z. 15), sondern bereits mit *ein ieden* (Z. 14). Es ergibt sich aus dem Vergleich zumal mit der Handschrift 17 II 1 B, dass ein erster Entwurf des Mandats nachträglich vor allem um diejenigen Darlegungen erweitert wurde, in denen die weiteren Absichten der Veranstalter nach Schluss der Versammlung angedeutet sind. Hier, wo die Probleme am heikelsten waren, schwankte man am längsten. Vgl. im übrigen die folgenden Anmerkungen.

Dieses recht verstanden höchst merkwürdige Dokument erörtern wir zunächst nur im Blick auf den äußeren Ablauf des Disputations-Unternehmens. Wir fragen: Welche Erwartungen und Vorstellungen von der angekündigten Veranstaltung hatte sich ein Leser zu machen?

1. Zu erwarten war ein Gespräch, eine Art »allgemeinen Palavers«, in deutscher Sprache über die aktuellen Glaubensfragen – das Stichwort »Disputation« fällt im Text nicht. Für dieses Gespräch stand nur dies eine – nach Lage der Dinge freilich gewichtig genug – fest, dass in ihm Richtmaß für wahr und falsch die Hl. Schrift sein sollte.
2. Als alleinige Veranstalter würden sich die Behörden der Stadt Zürich präsentieren, die obrigkeitliche Funktion über die gesamte Geistlichkeit von Stadt und Landschaft Zürich beanspruchten, ohne sich sehr lange mit dem Versuch einer Begründung dieses Anspruchs aufzuhalten. Die Geistlichen wurden nicht bloß eingeladen, sondern regelrecht zitiert.² Von nichtgeistlichen Teilnehmern abgesehen von den Ratsherren selbst ist dagegen ebensowenig die Rede wie von nichtzürcherischen, mit Ausnahme des Bischofs von Konstanz, des Diözesanbischofs. Dem freilich wurde die Sache in der Weise »angezeigt«, dass ihm kein Raum für die Hoffnung blieb, er könnte bei der Leitung der Veranstaltung mit Bürgermeister und Räten irgendwie in Konkurrenz treten. Hinsichtlich des gewünschten Teilnehmerkreises verdient allerdings zusätzlich die Tatsache Erwähnung, dass Zürich am 5./6. Januar auf der Tagsatzung in Baden seinen Plan auch noch den Eidgenossen anzeigte, mit der Aufforderung, sie sollten Gelehrte zu der Veranstaltung entsenden.³
3. Was endlich Zweck und Ausgang der Versammlung angeht, so ließ die Ankündigung der Veranstalter einen durch sie selbst und die einigermaßen nebelhaften *ettlichen gelertten* gefällten Urteilsspruch als Fazit des Gesprächs erwarten sowie Anweisungen für die künftige Predigt⁴ und undeutliche Nachteile für Ungehorsame⁵.

2 Dass so pointiert werden muss, ergibt sich vor allem daraus, dass der Handschrift 17 II 1 B zufolge ursprünglich damit gerechnet wurde, dass manche der Angeschriebenen ausbleiben würden. Anstelle der Poenformel sollte es zunächst viel milder heißen: *Vnd welcher schon nit kummen wurde, haben wir doch die hoffnung zu gott...*, und dann weiter wie Z 1, 468, 3. Die nachträgliche Streichung erweist die Meinungsänderung.

3 EidgAbsch Bd. IV 1 A, Nr. 124s. Über ein Echo im Basler Rat berichtet Glarean an Zwingli: Z 8, Nr. 270.

4 Auch hier eine wichtige Variante in 17 II 1 B: Ursprünglich war der Abschluss der Disputation ganz offengelassen: *...werden wir wyter nach gestalt der sach handlen.*

5 Die Poenformel fehlte ursprünglich. S.o. Anm. 2.

Das Echo auf das Ausschreiben war lebhaft. Vor allem die kräftigen Äußerungen aus Basel,⁶ aber etwa auch die bei dieser Gelegenheit sich findende früheste Erwähnung Zwinglis im Briefwechsel Luthers⁷ zeigen, dass man aus der Zürcher Ankündigung zusätzlich herauslas, dass Zwingli *spiritus rector* der Sache sei: *Zwinglius, noster eximius athleta, certamen apud Tigurinos suos certabit*, so meldete Oekolampad nach Mainz.⁸ Auch der Ausdruck *disputatio publica* erscheint nun erstmals.⁹

Die für den Verlauf des Gesprächs wichtigste Vorentscheidung fiel in Konstanz. Den Bischof, der zu der sich der Reformation zuneigenden Limmatstadt seit längerem in gespannter Beziehung stand,¹⁰ musste die Herausforderung, die in dem Ausschreiben des Gesprächs lag, in ein nahezu unlösbares Dilemma versetzen.¹¹ Lehnte er die Teilnahme ab, so ließ er der Zürcher Entwicklung ihren Lauf und versäumte möglicherweise eine letzte Chance, sie umzulenken. Nahm er aber trotz der provozierenden Züge in dem Mandat an, so musste es schwer sein, sich den für ihn unerträglichen Spielregeln des Unternehmens zu entziehen. Bei jeder Entscheidung indessen bestand die Gefahr, dass er den Zürchern gerade in die Hände spielte.

Zwingli deutete im vertraulichen Brief an, dass ihm sehr viel an der Teilnahme der Bischöflichen und zumal des Generalvikars Fabri, des führenden Kopfes der Konstanzer Kurie, lag,¹² und tatsächlich fiel die Entscheidung in diesem Sinn. Man hat sie, wie die Quellen¹³ zeigen, sorgfältig bedacht, und sie ist den Verantwortlichen schwergefallen. Nach außen hin wurde sie vor allem mit dem Friedenswillen des Bischofs begründet¹⁴ – Fabri wollte später geradezu *vß rechtem mitleyden* erschienen sein¹⁵ –, in der internen Beratschlagung dagegen eher mit der Hoffnung, es könnte sich so das Äußerste verhindern lassen, nämlich dass die Zürcher am Ende soweit gingen, *zzwischen den zangkenden vnnd zwytrachtigen*

6 Z 8, Nr. 269–271. 274. 276; E. Staehelin, Hg., Briefe und Akten zum Leben Oekolampads Bd. 1, 1927, Nr. 142; E. Dürr, Hg., Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation Bd. 1, 1921, Nr. 130.132.135–137.

7 WA Br. 3, Nr. 578 (an Spalatin, undatiert). Luther erwähnt die Disputation indirekt noch einmal WA 12, 86, 30ff. Dazu W. Köhler in Zwingliana 4, 1921–28, 152f.

8 Staehelin ebd.

9 Zum Beispiel bei Luther, ebd.

10 Dazu s.u. S. 26ff.

11 Vgl. zum Folgenden die Überlegungen von L. Helbling, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz und Bischof von Wien, 1941, 47f.

12 An Oekolampad, Z 8, Nr. 268.

13 Neben den beiden Berichten Fabris über die Disputation, die unten Anm. 21 genannt sind, ist vor allem auf die aufschlussreichen Bezugnahmen in den Protokollen des Konstanzer Domkapitels hinzuweisen: M. Krebs, Hg., Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels Bd. 6, 1958, Nr. 7510. 7518.

14 So zum Beispiel in Fabris *Vnderrichtung* (s.u. Anm. 21) A ij v f.

15 Ebd. C iij v.

*parthyen zeurtailen oder ze erkennen, welche parthye gesigete.*¹⁶ Als geeigneten Weg, dieses Ziel zu erreichen, sah man an, dass die bischöflichen Gesandten nicht zur Sache reden, sondern allein *vffhörer, rhatgeben vnd schidleut* sein sollten.¹⁷

Die Hoffnungen und die beabsichtigte Taktik der Konstanzer Delegierten erwiesen sich rasch als verfehlt. Dass es so kommen würde, war freilich nicht ohne Weiteres abzusehen gewesen. Denn erst als der 29. Januar kam, zeigte sich, dass das Ausschreiben nur einen Teil der Zürcher Pläne enthüllt hatte.

Als die erste Überraschung wird man das Erscheinen von Zwinglis 67 *Schlussreden* bezeichnen dürfen, also jener Thesenreihe, die »das erste, Religion, Kultus und Sitte zu einem neuen evangelischen Ganzen zusammenschließende Programm der Reformation« darstellt¹⁸ und die als Grundlage des Gesprächs diesem den Charakter einer zünftigen Disputation geben und es eindeutiger, als das Ausschreiben erwarten ließ, unter ein evangelisches Vorzeichen und unter die geistige Führung Zwinglis stellen musste. Diese Thesen erschienen erst unmittelbar vor dem Termin, wahrscheinlich am Vorabend – *von der nassen truckpräss* will Fabri sie erhalten haben.¹⁹ Zwingli entschuldigte sich mit der Kürze der Frist seit der Einberufung der Versammlung, bestritt aber den Vorwurf, den Text zu spät geliefert zu haben, nicht,²⁰ und man mag immerhin die Frage stellen, ob nicht von seiner Seite die Überraschung bewusst angestrebt worden ist: Wäre die bischöfliche Delegation gekommen, wenn sie die Thesen schon zu Hause und nicht erst unterwegs (anscheinend in Winterthur) erhalten hätte?

Als die Versammlung²¹ »zu früher Ratszeit« am 29. Januar im Zürcher Rathaus zusammentrat, waren nach Augenzeugenbericht mehr als 600 Personen

16 *Krebs* Nr. 7510.

17 *Vnderrichtung* A iij r.

18 *W. Köhler*, Huldrych Zwingli, ²1952, 93.

19 Z 1, 549 Anm. 5. Ebd. weitere Äußerungen Fabris zur Sache. Auch Konrad Hofmann beklagte später, dass die Schlussreden zu spät vorgelegt worden seien: *Egli* (wie Anm. 1) Nr. 484.

20 Z 1, 548f. Anm. 5. Auch Z 2, 14.

21 Die wichtigsten Quellen zur 1. Zürcher Disputation sind I. der in Protokollform gehaltene, umfangreiche Bericht eines gewissen Erhard Hegenwald, in extenso abgedruckt in Z 1, 479ff., als handelte es sich um ein Werk Zwinglis, was jedoch sicher nicht der Fall ist. Selbst dass das »Protokoll« wohl nicht ohne die unmittelbare Mitwirkung Zwinglis verfaßt« sei (*R. Staehelin*, Huldreich Zwingli Bd. 1, 1895, 263f.), ist m. W. nicht erweisbar, sondern nur gerade dies, dass es »sicher nicht ohne Zwinglis Wissen« gedruckt wurde (*E. Egli/G. Finsler*, Schweizerische Reformationsgeschichte, 1910, 81). Man wird Fabris Vorwurf, es handle sich um ein *parteyesch biechlin* (*Vnderrichtung* C j r), kaum bestreiten können. Die Fehlinformation, vielleicht sogar Irreführung des Lesers ist erweisbar, und selbst das *Gyrenrupfen* (s.u.) hat Hegenwald nur matt in Schutz genommen: *Ich beschirm ouch hie nit, das Erhart nit etwan ein ding versetzt hab oder mit andren worten beschriben; er hat aber nieman angelogen* (C v; ähnlich [E iiii] f. und noch öfter). Dass wir über den Verlauf der Disputation »bis in alle Einzelheiten genau unterrichtet« seien (so *O. Farner*, Huldrych Zwingli Bd. 3, 1954, 350), kann man mithin nicht sagen.

II. liegen vor zwei Berichte von Johann Fabri, also von katholischer Seite. Und zwar a) eine bei *J. G. Mayer*, Die Disputation zu Zürich am 29. Januar 1523 (Kath. Schweizerblätter NF 11, 1895, 51–65. 183–195) 183ff. veröffentlichte *Relation* Fabris an die Regierung in Innsbruck vom 6.2.1523 (im Folgenden zitiert: *Fabris Relation*) (die zugrundeliegende Handschrift war nach *Helbling* [wie Anm. 11] 139 im Jahr 1927 in Innsbruck nicht mehr auffindbar), in der Fabri aus seiner Sicht knapp über den Verlauf der Versammlung berichtet. – b) Fabris Kampfschrift gegen das »Protokoll« Hegenwalds mit dem Titel: *Ain war-//lich vnderrichtüg | wie es zû Zürich auff den // Neimundtzwaintzigsten // tag des monats Ja//nuarij nechstuer-//schynen ergan-//gen sey.* (VD 16, F 243. Ex. der ZB Zürich). Zitiert: *Vnderichtung*. Diese vom 10.3.1523 datierte, wortreiche polemische Schrift bietet doch an manchen Stellen zweifellos gegenüber den Mitteilungen Hegenwalds zutreffendere Information. Über sie eingehend *A. Horowitz*, Johann Heigerlin, genannt Faber (Sitzungsberichte der Philos.-Hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wiss. Wien 107, 1884, 83–220) 152ff.

III. Gewisse brauchbare Mitteilungen bietet die Gegenschrift gegen Fabris *Vnderichtung*, die Ende 1523 erschien unter dem Titel: *Das gyren ruffen. // halt inn wie Johann Sch//mid Vicarge ze Costentz, mit dem büchle | darinn er verheißt ein warē bericht wie // es vff den. 29. tag Jenners. M. D. // xxij ze Zürich gangen sye, sich // übersehē hat. Ist voll schim|ppffs vnnnd ernstes.* (VD 16, G 4167. Ex. der ZB Zürich). Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk einiger Zürcher Bürger.

IV. In Fabris *Vnderichtung* werden S. B iij v. zwei *quatern* erwähnt, in denen weitere ganz unzutreffende Nachrichten über die Disputation zu finden seien. Obgleich das *Gyrenruffen* diese Mitteilung Fabris für eine Fiktion erklärt (d iij r.) und sie in der Literatur auch sonst, soweit ich sehe, früher nicht ernstgenommen worden ist, trifft sie zu. Und zwar finden sich a) in der Z 1, 452 unter C bibliographierten Ausgabe der 67 Schlussreden, einem Augsburger Druck von Sylvan Ottmar, S. A iij r. f. die von Fabri beanstandeten Behauptungen, Zwingli habe zwei Tage lang, ohne dass sich ein Gegenredner fand, inmitten der Ratsherren am Tisch gesessen *mitt synem Büch by jm habende*, eine pathetische Szene, die z.B. noch bei *J. C. Mörikofer*, Ulrich Zwingli Bd. 1, 1867, 150, als authentisch wiedergegeben wird. – Als zweite der von Fabri genannten Schriften ist b) die Z 1, 453 unter A–D bibliographierte Gruppe von Drucken festzustellen, die einige Aktenstücke zur Disputation enthalten und in der Tat auch einige gleichfalls ganz abwegige Mitteilungen über den Verlauf der Tagung (S. [B iij] r.), denen es nicht weiter nachzugehen lohnt. Interessant sind diese beiden unter IVa und b genannten Überlieferungen nur als Belege für das Aufsehen, das die Disputation außerhalb Zürichs machte; nicht zuletzt muss einen die Schnelligkeit überraschen, mit der diese Schriften verbreitet wurden – Fabri hatte sie in Konstanz immerhin bereits Anfang März in der Hand! – c) Einige Nachrichten enthält ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg i. Br. an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim vom 1.2.1523, das ich in ZSavRG Kan. 56, 1970, 323f. veröffentlicht habe.

V. Die chronikalischen Berichte über die Disputation sind unergiebig. Sie sind fast durchweg an Hegenwald orientiert, sogar die scharf antiprotestantische Chronik des Luzerners Johann Salat (Hg. *F. Fiala* u.a., Archiv f. schweiz. Reformationsgesch. 1, 1868, 1–427), die aber wenigstens einige selbständige Urteile enthält. Auch Johann Stumpf (Hg. *E. Gagliardi*, Bd. 1, 1952) und die in diesen Abschnitten wohl von Stumpfs Chronik abhängige Reformationsgeschichte Bullingers (Hg. *J. J. Hottinger* u.a., Bd.1, 1838) bieten im Grunde nicht mehr, die Mitteilungen bei Bernhard Wyß aber (Hg. *G. Finsler*, 1901) sind ganz verkehrt.

VI. In der Literatur wird die Disputation überaus häufig erwähnt, doch findet sich auch da selten mehr als eine Paraphrase des Hegenwaldschen Berichts (so etwa in der populärwissenschaftlichen Monographie von *A. Baur*, Die erste Züricher Disputation vom 29. Januar 1523, 1883, sowie, auf wissenschaftlichem Niveau, bei *dems.* Verf., Zwinglis Theologie Bd.

gekommen.²² Die große Mehrheit von ihnen waren die zitierten Geistlichen, über ein Drittel Zürcher Ratsherren. Dass außer der vierköpfigen Gesandtschaft aus Konstanz²³ und zwei prominenten Anhängern der Reformation von außerhalb Zürichs, den beiden Doktoren Sebastian Hofmeister aus Schaffhausen und Sebastian Meyer aus Bern,²⁴ noch weitere Nichtzürcher teilgenommen hätten, wird nicht berichtet;²⁵ auch von der Teilnahme weiterer Bürger aus der Stadt verlautet nichts – um eine »Volksversammlung« handelte es sich nicht.²⁶

Sogleich mit dem ersten Votum, der Eröffnungsrede des Bürgermeisters Markus Röst,²⁷ offenbarte sich, dass die Veranstalter präzisere und entschiedener Absichten mit dem Gespräch verfolgten, als sie bisher zu erkennen gegeben hatten. Gegenüber dem Ausschreiben war neu vor allem dies, dass nun auch die Stadtbehörde die Person und die Lehre Zwinglis in den Mittelpunkt der Veranstaltung rückte. Am 3. Januar war Zwinglis Name nicht genannt worden, jetzt aber hieß es, Bürgermeister und Räte hätten ihm, ihrem Prädikanten, diese Disputation bewilligt, und als deren Gegenstand wurde bezeichnet, es sollten nunmehr diejenigen auftreten, die etwas gegen Zwingli und seine Lehre vorzubringen hätten. Also nicht ein »allgemeines Palaver«, sondern eine Disputation über Zwinglis Lehre, will sagen: über seine 67 Thesen sollte stattfinden, und wenn man sich der Schlussbemerkungen des Ausschreibens erinnerte, so war abzusehen, dass bei ungenügender Bestreitung eben Zwinglis Lehre als Norm für die Predigt in Stadt und Landschaft Zürich festgesetzt werden würde.

Es war offenkundig: Die Konstanzer Gesandten saßen in der Falle. Man kann sich allerdings fragen, ob sie das wirklich begriffen. Denn zwar nahmen sie sogleich durch Anwyl das Wort,²⁸ erklärten als die Absicht ihres Kommens

1, 1885, 174ff.). Mit Gewinn zieht man vor allem die verschiedenen Darlegungen *E. Eglis* zum Thema heran, namentlich die Einleitung zur Hegenwald-Ausgabe in Z 1, 442ff. sowie die Darstellung bei *Egli/Finsler* (s.o.) 77ff. Unter den vielen Zwingli-Biographien sind für unsere Zwecke fördernd *W. Köhler*, *Huldrych Zwingli*, 21952, 100ff.; *M. Haas*, *Huldrych Zwingli und seine Zeit*, 1969, 114ff.; [*U. Gäbler*, *Huldrych Zwingli*, 1983, 62ff.].

22 So Hegenwald (unwidersprochen): Z 1, 483.

23 Bestehend aus Fabri, dem Domherrn Dr. Vergenhans (über dessen Teilnahme vgl. *Krebs* [wie Anm. 13] Nr. 7518), dem Tübinger Professor und Prediger Dr. Martin Blansch (dass es vor dessen Berufung ein Hin und Her gegeben habe, erfährt man merkwürdigerweise von Luther, in der oben Anm. 7 genannten Briefstelle) und dem Hofmeister des Bischofs Fritz Jakob von Anwyl, der wohl kaum schon damals ein heimlicher Protestant war (vgl. *E. Egli*, *Zwingliana* 2, 1905–12, 44–51).

24 Beide kamen zwar wahrscheinlich mit Wissen, aber sicherlich nicht auf Veranlassung ihrer Obrigkeiten: Z 1, 445.

25 Ob es sich auf die 1. Disputation bezieht, wenn Zwingli 1524 behauptet, es hätten Eidgenossen ihren Priestern bei Verlust ihrer Pfründen untersagt, nach Zürich zur Disputation zu gehen, ist nicht erkennbar: Z 3, 316, 18ff.

26 S.u. S. 36.

27 Z 1, 483f. Hegenwald.

28 Ebd. 485f. Hegenwald.

allein dies, *ze losen und ze hören*, als Motiv ihren Friedenswillen. Den naheliegenden Schritt jedoch, protestierend auszuziehen und die Versammlung damit zu isolieren und vielleicht zu ersticken, taten sie nicht.

Die Taktik, die sie stattdessen einschlugen, nämlich dazubleiben und zu schweigen, konnte sich nicht bewähren, ja sie ließ sich nicht einmal durchhalten. Denn nachdem Zwingli und seine Anhänger eine Zeitlang mit ihren Reden unter sich geblieben waren²⁹ und schon Langeweile sich ausbreitete, sprach ein Dorfpfarrer, Jakob Wagner von Neftenbach, aus, was die Bischöflichen zum Reden bringen musste: Wenn niemand etwas gegen Zwingli sagt und niemand ihn widerlegt, so muss ja wohl er recht haben und die bischöflichen Mandate unrecht.³⁰ *Uff das wolt unnd mocht ich mit eeren dise rede nit unverantwort bliben lassen*, so heisst es bei Fabri.³¹ Indem aber er sich nun auf die Disputation einließ, machte er die Position der Konstanzer vollends unhaltbar. Denn nun wurden die Bischöflichen, was sie hatten vermeiden wollen – eine der Disputationsparteien –, die Regeln aber waren ihnen diktiert: Sie hatten allein aus der Hl. Schrift zu argumentieren. Von Votum zu Votum aber konnte Fabri nur immer deutlicher offenbaren, dass er seine Sache unter dieser ihm fremden Bedingung nicht überzeugend zu vertreten vermochte.

Wir verfolgen die weiteren Einzelheiten des Gesprächs nicht. Es war schon gegen Mittag so weit, dass Bürgermeister und Räte es für beendet halten konnten. Sie zogen sich zur Beratung zurück und verkündeten beim Wiederzusammentritt der Versammlung einen *Abschied*³², in dem sie von der Feststellung ausgingen, es hätte sich *nyemants wider* (Zwingli) *erhept oder mitt der göttlichen geschryfft in understanden zu überwinden*. So erklärten sie, um Unruhe und Zwietracht abzustellen solle Zwingli nunmehr fortfahren und nach Kräften das Evangelium und die rechte göttliche Schrift *nach dem geyst gottes* verkündigen, und ebenso alle anderen Geistlichen von Stadt und Landschaft Zürich.

In der Tat: »Ein vollständiger Sieg Zwinglis«³³ war das Resultat der Disputation. Dass Fabri nun, da die Sache zum zweiten Mal endgültige Formen annahm, zum zweiten Mal aufbegehrte und noch ein wohl stundenlanges Nachgespräch erzwang, nutzte und änderte nichts, weil die Bedingungen dieselben blieben und somit die prinzipielle Unterlegenheit der Konstanzer Delegation. Zuletzt löste sich die Versammlung, wie es scheint, mitten in einer Rede Fabris auf. Dessen Bericht endet mit den resignierten Sätzen: *Also zu letst, do ich gesehem, das on ordnung unnd alle frucht die ding gehandelt unnd furgenomen und alle concilia*

29 Die Darstellung Hegenwalds, als vierter Redner nach Röist, Anwyl und Zwingli hätte Fabri das Wort ergriffen, ist unglaublich und verzerrt das Geschehen. Fabri hat ihr in der *Vnderrichtung* heftig widersprochen.

30 Z 1, 501f. Hegenwald.

31 Ebd. 502 Anm. 2, nach Fabris *Relation*.

32 Z 1, 546f. Auch bei *Egli*, Actensammlung (wie Anm. 1) Nr. 327.

33 *Baur*, Die erste Züricher Disputation (wie Anm. 21) 27.

*soltent verachtet syn, bin ich still uff einem frembden boden gestanden mit beschluss, so nütz (nichts) solle gehaltenn werden dan das, so offennlich (ausdrücklich in der Bibel) geschribenn, so hab der vatter sein tochter zu der ee (da es dort nämlich nicht ausdrücklich verboten ist) ... Daruff syndt mir abgescheidenn und hingerittenn.*³⁴

In den auf die Disputation folgenden Monaten schien sich die Erwartung, die evangelische Predigt ziehe in Stadt und Land den Frieden nach sich, zunächst zu bestätigen. Es dauerte bis zum Sommer, bis erste Anzeichen dafür sichtbar wurden, dass eine neue Aera der Zürcher Reformationsgeschichte heraufzog. Nun trat immer deutlicher die Frage in den Vordergrund, ob der Abwendung von der Lehre der mittelalterlichen Kirche nicht die Abwendung auch von ihren Bräuchen und Ordnungen folgen, ob nicht die *Predigt* des reinen Wortes Gottes den vollen *Gehorsam* gegenüber dem Wort nach sich ziehen müsse.³⁵ Soziale und politische Unruhe mischte sich ein, und so drängte die Kirchenkritik über die von Zwingli etwa in seinen Schriften gegen den Messkanon³⁶ oder auch von Ludwig Hätzer in dem Buch gegen die *Götzen und Bildnisse*³⁷ eingehaltenen Grenzen hinaus zu Ausschreitungen und Gewalttaten. Der Große Rat, unbeirrt auf seinem Weg bleibend, beschloss unter diesen Umständen den Zusammentritt einer Kommission aus Ratsherren und Leutpriestern, die über die Lage beraten sollte, und diese kam rasch zu dem Beschluss, es sei zweckmäßig, eine neue Disputation einzuberufen, auf der man anhand der Bibel beraten und beschließen sollte, wie man es hinfort mit Bildern und Messe halten solle, im Gehorsam gegen Gott und seinen in der Hl. Schrift niedergelegten Willen, und *den christglöibigen menschen am heilsamsten.*³⁸

Das Ausschreiben zur 2. *Disputation*³⁹ ist vom 12. Oktober 1523 datiert. Es schloss sich formal und zum Teil auch inhaltlich eng an das Mandat vom 3. Januar an. Wieder waren Bürgermeister und Räte die Absender, die Zürcher Geistlichen insgesamt die Empfänger, wieder wurde als Anlass die entstandene Unruhe bezeichnet, als Ziel, dass *wir hinfür in götlicher lieby unnd als brüder in Christo Jesu ... frydsam by und durch einandern leben, blyben und wandlen mögend.* Neu war, dass nun auch sonstige Privatpersonen, Laien von Zürich oder außerhalb, die *hierzu ze reden willens werend*, eingeladen wurden, ferner, dass nicht bloß der

34 Fabris *Relation*, Z 1, 569 Anm. O.

35 Hierzu und zum Folgenden vgl. statt vielem die gute Zusammenstellung der Nachrichten durch E. Egli in Z 2, 461ff.

36 *De canone missae epichiresis*, 29.8.1523: Z 2, 552ff.; *De canone missae libelli apologia*, 9. 10. 1523: ebd. 617ff.

37 Über diese Flugschrift, die am 24.9.1523 bei Froschauer erschien (VD 16, H 138), vgl. Egli/Finsler (wie Anm. 21) 96; J. F. G. Goeters, Ludwig Hätzer, 1957, 17ff.; Ch. Garside, Haetzer's Pamphlet against Images (Mennonite Quarterly Rev. 34, 1960, 20–36).

38 Egli, Actensammlung Nr.430. Über das Problem der Datierung Egli/Finsler 101 Anm. 2.

39 Z 2, 678ff.

Bischof von Konstanz, sondern auch weitere im Gebiet der Eidgenossenschaft zuständige Bischöfe, die von Chur und Basel,⁴⁰ ferner die Universität Basel sowie *unser getrüw, lieb Eydgnossen von den zwölff orten, unnd sust etlich uns verwanten*, zur Entsendung von *gelerten botschafften* aufgefordert wurden. D.h. man suchte die Veranstaltung deutlicher als im Januar nicht mehr als eine Zürcher, sondern als eine gesamt eidgenössische aufzuziehen.⁴¹ Und endlich und insbesondere war neu der Gegenstand des Gesprächs: Es ging um einen zweiten Schritt nach dem ersten. Nachdem im Januar das Evangelium zur Norm für die Predigt erklärt worden war, sollte nun geklärt werden, was es zu den speziellen Fragen der Bilder und der Messe, die kontrovers geworden waren, sagte. Es sollte, was das Thema des Gesprächs anging, schon nicht mehr um Gründung gehen, sondern um interne Klärung sekundärer Fragen.

Die Disputation, die wie vorgesehen am Morgen des 26. Oktober begann,⁴² war noch besser besucht als die erste. Hätzer spricht von etwa 900 Teilnehmern,⁴³ die man sich allerdings wohl besser nicht die ganze Zeit über »Schulter an Schulter ineinandergepfercht« vorstellen wird.⁴⁴ Freilich handelte es sich bei denen, die gekommen waren, auch diesmal zumeist um Zürcher, wobei nun offenbar auch das Laienelement sehr viel stärker vertreten war als im Januar. Dagegen hatten die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten und Institute von auswärts, die eingeladen worden waren, bis auf die Städte Schaffhausen und St. Gallen

40 An Einladung auch des Bischofs von Lausanne denkt Solothurn: Bei *J. Strickler*, Hg., Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte Bd. 1, 1878, Nr. 685. Beatus Rhenanus nennt weiterhin den Erzbischof von Mainz als Empfänger einer Einladung: In einem durch *J. Knepper* in *Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF 21, 1906, 47ff. veröffentlichten Brief vom 27. 10. 1523.

41 Dazu s.u. S. 52f.

42 In diesem Fall ist die Quellenlage günstiger als bei der 1. Disputation; es wurde offiziell protokolliert, und die am 8. Dezember veröffentlichte Aktenpublikation hat amtlichen Charakter. Diese von Hätzer betreute Publikation ist Z 2, 676ff. abgedruckt. Eine kontrollierende Parallelüberlieferung allerdings fehlt nahezu. Nur ein Bericht des österreichischen Sekretärs Veit Suter an die Regierung in Innsbruck vom 31. 10. 1523, den *O. Vasella* in *ZschweizKG* 48, 1954, 184, im Auszug mitgeteilt hat, weicht in einer Einzelheit von dem amtlichen Protokoll ab. Hieraus zu schließen, dieses sei verfälscht (so *Vasella* 185; *J. H. Yöder* in verschiedenen Publikationen, z.B. *The Evolution of the Zwinglian Reformation* [Mennon. Quarterly Rev. 43, 1969, 95–122] 105 Anm. 30; *T. Bergsten*, Balthasar Hubmaier, 1961, 116f.), dürfte jedoch voreilig sein und den Kenntnissen und der Zuverlässigkeit des nicht in Zürich dabeigewesenen Suter zuviel zutrauen (so mit Recht *R. C. Walton*, *Zwingli's Theocracy*, 1967, 185f.); dass ein Zeitgenosse, etwa einer der Radikalen, gegen das Protokoll Einwände erhoben hätte, ist nicht bekannt. – Aus der Literatur über die 2. Disputation sind hinsichtlich der äußeren Vorgänge die Abschnitte bei *Egli/Finsler* 101ff.; *Köhler* (wie Anm. 21) 109ff.; *Haas* (ebd.) 133ff.; [*Gäbler* (ebd.) 72ff.] nennenswert.

43 Z 2, 674, 8f.

44 *O. Farner* 435.

durchweg mehr oder weniger schroff abgesagt.⁴⁵ Eine Reihe von Freunden und Anhängern der Reformation von auswärts konnte man jedoch als Einzelteilnehmer begrüßen, und man war stolz darauf, dass sich unter ihnen nicht weniger als zehn Doktoren befanden.

Technisch gesehen hatte die Versammlung vom Oktober mehr als die vom Januar den Charakter einer regelrechten »Disputation«. Zwar ließen Bürgermeister und Räte nie einen Zweifel daran, dass sie die Veranstalter waren und die Dinge in der Hand behielten. Nicht nur wurde das Gespräch wieder durch den Bürgermeister eröffnet, sondern er und einige Ratsherren griffen auch später immer wieder korrigierend und konstatierend ein. Aber die eigentliche Präsidentschaft trat Röist diesmal ab an ein Kollegium von drei auswärtigen Doktoren, Vadian aus St. Gallen, Hofmeister aus Schaffhausen und Schappeler aus Memmingen, und im einzelnen hatte das Gespräch zeitweise ganz den Charakter des Gelehrtenstreits. Unverändert freilich war die Verteilung der Gewichte. Wieder »drehte sich« die Verhandlung um Zwingli, genauer: um ihn und seinen Freund und Gesinnungsgenossen Leo Jud, seit dem Frühjahr Leutpriester an St. Peter. Sie vertraten die Sache des Wortes Gottes, und dass nur mit dem Wort Gottes argumentiert werden durfte, wurde mit womöglich noch strengerer Konsequenz als im Januar durchgehalten.

Die katholischen Gegner der Reformation waren, nachdem kein Fabri mehr teilnahm – dass man *des wychbischoffs caplan von Costentz* unter den Zuhörern bemerkte, führte zu nichts⁴⁶ –, noch weniger zu wirklicher Gesprächsbereitschaft willens und fähig als bei der 1. Disputation. Es war fast eine Ironie, dass der katholisch gesinnte Chorherr am Großmünsterstift, Konrad Hofmann, es war, der das Gesprächsverfahren vorschlug. Hofmann hat allem Anschein nach, wie wir noch sehen werden, überhaupt an der Einführung des Disputations-Gedankens in die Zürcher Reformationsgeschichte wesentlichen Anteil gehabt⁴⁷ – bei dieser Gelegenheit jedoch schlug er etwas für seine Sache ganz und gar Nachteiliges vor, nämlich das Reihumfragen der Teilnehmer.⁴⁸ Dieses Verfahren wurde vor allem am zweiten und dritten Tag, als es nach der Bilderfrage um das Problem des Messopfers ging, ziemlich streng durchgehalten, und es führte dazu, dass auf weite Strecken die Disputation das Aussehen eines Examens mit kläglichen

45 Eine aufschlussreiche Sammlung von Absagebriefen, unter denen sich auch ein solcher des Bischofs von Konstanz befindet, in EidgAbsch. IV 1 A, Nr. 158 Beilage 1 bis 9. Ferner *Strickler* Nr. 685. 689. 733, sowie *Egli*, Actensammlung Nr. 431. Die Absage der Bischöfe sah Zürich nachher, bissig genug, darin begründet, dass diese *vormalis, was unser grund ist, gehört und gsehen, daß wir von den rechten waren gottes worten uf ir unnütz versummus unser seelen heil uns nit keren wollen*: So das Memorandum an die Eidgenossen vom März 1524, EidgAbsch. IV 1A, Nr. 173 ad f (S. 401).

46 Z 2, 779.

47 S.u. S. 46ff.

48 Z 2, 683, 35f.

Kandidaten annahm und dass – unter den gegebenen Bedingungen – die Überlegenheit der reformatorischen Position überdeutlich wurde.

Dramatische Züge gewann das Gespräch nicht in den Auseinandersetzungen mit den katholisch Gesinnten, wohl aber durch die wenn auch nur zeitweise und eher am Rande der Veranstaltung hörbar werdenden Meinungsverschiedenheiten im evangelischen Lager selbst. Das Auftreten radikal gesinnter Protestanten wie Conrad Grebel und Simon Stumpf, die entschlossene Konsequenzen forderten, nachdem die Meinung der Bibel festgestellt war,⁴⁹ trübte den Eindruck, dass das Wort Gottes sich sieghaft und friedenschaffend Bahn machte – die Probleme der Zukunft kündigten sich an. Als kontrovers erwies sich vor allem die Frage, inwieweit es auch jetzt wieder, wie im Januar, dem Rat überlassen werden könne, die Folgerungen aus dem Gespräch zu ziehen. Die Kompetenz der weltlichen Behörde zur Entscheidung geistlicher Fragen wurde nun von ›links‹ ebenso in Frage gestellt wie zuvor von rechts, von katholischer Seite. Zwingli antwortete auch diesen Gegnern, er gebe nicht *minen herren* das Urteil in die Hand. Ebenso wenig wie irgendein anderer können sie über das Wort Gottes richten. Nur wie man *zu dem aller komlichesten on uffrur* den Gehorsam gegen das Wort verwirklichen kann, hätten sie zu entscheiden.⁵⁰

In diese Richtung wies dann auch der Abschluss der Versammlung. Die große Rede des Komturs Schmid am dritten Tag, in der dieser dringlich, in einer an Luther erinnernden Weise, die Rücksichtnahme auf die »Schwachen« und somit ein abwartendes und gelindes Vorgehen gegen die katholischen Zeremonien empfahl,⁵¹ erschien nicht nur Zwingli als eine befreiende Tat. Auch der Präsident Hofmeister, der im biblizistischen Eifer des Anfangs der Disputation die ganz ähnliche Argumentation Schmidts noch zurückgewiesen hatte,⁵² schloss, als dieser zum zweiten Mal geredet hatte: *Gebenedyet ist die red dines munds*.⁵³

Dass die Entscheidungen, die der Rat in der Folge traf, insgesamt auf dieser Linie lagen – »gute Dosierung der Neuerungen und geordnete Durchführung war die oberste Losung«⁵⁴ –, entsprach also Zwinglis Vorstellungen, und insofern endete auch die 2. Disputation nicht anders als die erste deutlich mit einem Sieg Zwinglis.⁵⁵ Ein nach der Disputation erlassenes, mit den Beschlüssen einer aus Ratsherren und Geistlichen von Stadt und Land zusammengesetzten Kommission übereinstimmendes Ratsmandat⁵⁶ setzte fest, es solle in Sachen Bilder und Messe alles für einige Zeit noch beim Alten bleiben, und kündigte, auch

49 Vor allem Z 2, 783f.

50 Ebd. 784, 19ff.

51 Ebd. 793ff.

52 Ebd. 707, 7ff.

53 Ebd. 798, 28.

54 Haas (wie Anm. 21) 137.

55 Vgl. zum Folgenden Egli/Finsler 108ff.

56 Bei Eglī, Actensammlung Nr. 436. Doch wohl kein »Abschied« wie bei der 1. Disputation.

hierin dem Ratschlag Schmidts auf der Disputation⁵⁷ folgend, eine die Meinung des Wortes Gottes zur Sache darlegende *kurze inleitung* an. Dieses Buch, von Zwingli verfasst, wurde bereits am 9. November im Großen Rat vorgelegt und genehmigt,⁵⁸ und es erschien acht Tage später.⁵⁹ Als freilich die Unruhe um die vorsichtige Politik des Rates im Dezember wuchs, gingen die Meinungen über das zweckmäßigste Vorgehen zwischen der Stadtbehörde und dem Prädikanten für einmal auseinander – die Leutpriester empfahlen nun doch die rasche Abschaffung der Messe, die Ratsherren und Landgeistlichen in der Kommission widersprachen,⁶⁰ der Rat entschied nach der zweiten Meinung und setzte damit also seinen bisherigen Kurs fort.⁶¹ Er verschaffte sich für einige Monate Luft durch den Beschluss, den Bischöfen, der Universität Basel und den Eidgenossen Zwinglis Buch vom November zuzusenden und diese⁶² um eine Stellungnahme bis Pfingsten zu ersuchen – ein sicherlich nur taktisch gemeinter Aufschub, auf den denn auch keiner der Aufgeforderten fristgerecht mit substantieller Erwiderung reagierte.⁶³ So war es im Sommer 1524 soweit, dass die Zeit für neue Maßnahmen reif erschien. Mit der denkwürdigen Entscheidung vom 15. Juni, nunmehr die Bilder *mit züchten* wegzuschaffen,⁶⁴ fand die mit der 2. Disputation eingeleitete Entwicklung einen ersten Abschluss.

2. Wir suchen nach der Darstellung der äußeren Vorgänge nun zunächst die Kräfte zu bestimmen, die für die in den Disputationen von 1523 erkennbar werdende Kirchenpolitik verantwortlich waren.

Es ist deutlich, dass jene Geschehnisse als folgerichtige Weiterführung und Vollendung einer schon seit längerem betriebenen Politik der Zürcher Obrigkeit interpretiert werden können.⁶⁵

57 Z 2, 796, 11ff.

58 Vgl. Z 8, Nr. 321.

59 Z 2, 628ff.

60 Die zum Teil auseinandergelassenen Memoranden der Kommissionsmitglieder vom Dezember finden sich bei *Egli*, Actensammlung Nr. 460, sowie Z 2, 804ff.

61 Vgl. die Ratsbeschlüsse und Mandate vom 10.12.: *Egli*, Actensammlung Nr.456; 13.12.: Ebd. Nr.458; 19.12.: Ebd. Nr.460 IV = *Strickler* Nr.717; 23. 12.: *Egli* Nr. 464.

62 Nach Salats Chronik (*Fiala* [wie Anm. 21] 64) zusätzlich auch noch den Papst, was jedoch kaum glaubhaft ist.

63 Zu der späteren Auseinandersetzung mit dem Bischof von Konstanz vgl. Z 3, 146ff.

64 *Egli*, Actensammlung Nr. 544. Vgl. ebd. Nr. 543. 546.

65 Zum Folgenden vgl. immer die im wesentlichen zuverlässigen Mitteilungen über die äußeren Vorgänge bei *Egli/Finsler*. Die wichtigste ältere Arbeit zur Interpretation der Zürcher Ratspolitik in der Reformationszeit, das II. Kapitel des Buches von *K. B. Hundeshagen*, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbesondere des Protestantismus, 1864, 125ff., vor allem 186ff., hat in der Zwingli- und Zürcher Reformationsforschung zu wenig Beachtung gefunden; sie enthält nicht wenige Darlegungen, die noch heute belehrend sind. – Im übrigen ist die Zürcher Ratspolitik vor und während der Reformationsperiode

Das politische Bemühen des Rates, die Kontrolle über das Kirchenwesen in die Hand zu bekommen, war in Zürich schon längst vor der Reformation zu bemerken.⁶⁶ Diese Tendenz glich weitgehend derjenigen, die auch sonst in den Städten begegnet,⁶⁷ und so war sie auch in Zürich, genauso wie anderswo, nicht bloß politisch motiviert. Man war vielmehr überzeugt, damit als christliche Obrigkeit auch einer geistlichen Pflicht zu genügen. *Got ze eren und ze lobe und der stat Zürich ze gelücke*, so konnte man im 14. wie im 15. Jahrhundert die Zwecke nebeneinanderstellen.⁶⁸ »Die religiösen und theokratischen Anknüpfungspunkte für die Reformation sind in Zürich schon Jahrzehnte vorher vorhanden.«⁶⁹

Das erste bemerkenswerte Anzeichen dafür, dass die älteren kirchenpolitischen Tendenzen mit reformatorischen Gedanken in Berührung kamen und durch sie neu bestimmt und umgelenkt wurden, ist in Zürich ein Ratsmandat von 1520, durch das den Geistlichen vorgeschrieben wurde, sie sollten *all gemeinlich vnd fry die heyligen Evangelia vnd der heyligen Apostlen Sendbrieff glychförmig nach dem geist Gottes vnd rächter göttlicher geschriff beider testamenth predigen*, hingegen über *Nützerungen vnd von menschen erfunden sachen vnd satzungen* schweigen⁷⁰ – ein Dokument, dessen evangelischer Tonfall zu einem so frühen Zeitpunkt überraschen könnte, das jedoch der Sache nach sich durchaus noch im Rahmen des Mittelalters hielt, ja mit der Zurückweisung der Neuerungen geradezu antirefor-

erst in neuerer Zeit zum Gegenstand exakter und kritischer Forschung geworden. Vgl. hierzu den Bericht von *L. v. Muralt*, Zwingli-Forschung und Zwingli-Verein (Gottesreich und Menschenreich. Festschrift E. Staehelin, 1969, 137–147). Von den dort genannten Arbeiten sind für unsere Probleme die folgenden besonders beachtlich: *H. Morf*, Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli, 1969; *ders.*, Obrigkeit und Kirche in Zürich bis zu Beginn der Reformation (Zwingliana 13/3, 1970, 164–205); *W. Jacob*, Politische Führungsschicht und Reformation in Zürich, 1970. Eine in ihrer Auflockerung des Bildes den Resultaten dieser Arbeiten Rechnung tragende, weiterführende Gesamtdarstellung der Zusammenhänge findet man in der Zwingli-Biographie von *M. Haas*, wie Anm. 21.

66 Hierzu *Morf*, Obrigkeit. Aus der älteren Literatur vgl. *E. Egli*, Zürich am Vorabend der Reformation (Zürcher Taschenbuch NF 19, 1896, 151–175); *ders.*, Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli (Jb. f. schweiz. Gesch. 21, 1896, 1–33); *J. M. Steffen-Zehnder*, Das Verhältnis von Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Zürich, Diss. Zürich 1935. Im gesamtschweizerischen Rahmen erörtert diese Zusammenhänge: *L. v. Muralt*, Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz (ZSchwG. 10, 1930, 349–384).

67 *A. Schultze*, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter (Festgabe R. Sohm, 1914, 103–142); *B. Moeller*, Reichsstadt und Reformation, 1962, 10ff. (Neue Ausgabe 2011).

68 *Steffen-Zehnder* 41; *K. Dändliker*, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich Bd. 2, 1910, 182f. Man beachte die Ähnlichkeit dieser Formel mit der Sprache des Ausschreibens zumal zur Ersten Disputation.

69 *Dändliker* 287f.

70 Quelle des Mandats ist Bullingers Reformationsgeschichte: *Hottinger* (wie Anm. 21) 32. Die Zweifel an seiner Historizität dürfen heute wohl als ausgeräumt gelten. Vgl. *O. Farnet* (wie Anm. 21) 3, 206 ff. 585 Anm. 208.

Vandenhoeck & Ruprecht

In der Frühzeit der Reformation fanden an vielen Orten öffentliche Streitgespräche statt, in denen die Anhänger des neuen Glaubens ihre Überzeugungen zusammengefasst darstellten und den Übertritt des betreffenden Gemeinwesens zur Reformation verfochten. Diese eigentümlichen Veranstaltungen hat der Schweizer Reformator Ulrich Zwingli »erfunden«, der erstmals im Januar 1523 eine solche Disputation betrieb. In der Folge machte die Erfindung in ganz Deutschland und auch jenseits der Grenzen Schule. Sie gehört zu den wichtigsten Maßnahmen, mit denen evangelische Kirchengründung legitimiert worden ist. Bernd Moeller stellt diese Veranstaltungen in ihrem Zusammenhang dar.

Der Autor

Dr. Bernd Moeller ist em. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Göttingen.

ISBN 978-3-525-55018-2



9 783525 550182

www.v-r.de